

In zwei E-Mails vom Landesprüfungsamt NRW (LPA NRW) stellt Frau Dr. Mayo klar, bis zu welchem Stichtag noch Masterabsolvent:innen in die „alt bewährten“ Ausbildung aufgenommen werden dürfen:

„Aufnahme des Studiums z.B. in den Niederlanden zum 1.9.2020: Die Aufnahme der Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis 31.8.2021 geltenden Fassung ist nicht mehr möglich. Es gibt keine Ausnahmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der offizielle Beginn des Studiengangs. Bescheinigungen der Universitäten über Informationsveranstaltungen und dergl. vor diesem Termin können nicht berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus § 27 Abs. 2 S. 1 PsychThG vom 15.11.2019.“

„Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund einer Rückfrage zum maßgeblichen Studiengang stelle ich wie folgt klar:
Mit Aufnahme des Studiums ist der Bachelorstudiengang gemeint. Dies bedeutet, dass der Beginn des Bachelorstudiengangs vor dem 1.9.2020 erfolgt sein muss.“